

# **BVGer D-7221/2010 vom 8. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7221\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7221_2010)

FR: TAF D-7221/2010 du 8 avril 2011

IT: TAF D-7221/2010 del 8 aprile 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Leserlichkeit des Poststempels auf dem Rückschein der srilankischen Post nicht fest. Der Beschwerdeführenden selbst geben in der Beschwerdeschrift an, ein erster Zustellungsversuch am 2. September 2010 sei erfolglos verlaufen, da die Familie aus Angst nicht mehr an der angeschriebenen Adresse wohne. Sie hätten die Verfügung am 15. September 2010 entgegengenommen. Die Beschwerde ging gemäss Eingangsstempel der Botschaft bei dieser am 30. September 2010 ein und wurde mit Begleitschreiben vom 1. Oktober 2010 ans Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet, wo sie am 7. Oktober 2010 eintraf. Da die Verfügung gemäss Rückschein am 1. September 2010 bei der srilankischen Post eintraf, ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinreichung auszugehen.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30 E. 5.7).

### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall verzichtete die Schweizer Botschaft in Colombo auf eine Befragung der Beschwerdeführenden zu deren Asylgesuch. Das BFM begründete in seiner Verfügung vom 24. August 2010 den Verzicht auf eine Befragung durch die Botschaft mit mangelnden personellen Ressourcen, also einer Überlastung und hielt fest, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs Einwände gegen den Verzicht auf eine Anhörung von sich und seiner Ehefrau zu erheben. Die Botschaft hatte den Beschwerdeführer hingegen zweimal mittels eines individualisierten Schreibens zur weiteren Konkretisierung seiner Asylgründe aufgefordert und in den besagten Schreiben auch die Erwartung signalisiert, dass detaillierte Informationen zu den Ausreisegründen zu liefern seien. Der Beschwerdeführer verzichtete in seiner am 27. November 2007 bei der Botschaft eingegangenen Eingabe auf ein kommentierendes Begleitschreiben zu den eingereichten Bestätigungsschreiben Dritter (vgl. Sachverhalt Bst. C). Mit Schreiben vom 1. April 2010 teilte das BFM dem Beschwerdeführer mit, aufgrund der Aktenlage betrachte es den Sachverhalt als erstellt und deshalb eine Anhörung in der Botschaft als nicht erforderlich. Ausserdem gab das Bundesamt den Beschwerdeführenden die Gelegenheit, allfällige neue Asylgründe seit der Einreichung des Asylgesuchs vor zweieinhalb Jahren vorzubringen. Das Schreiben enthält zudem eine summarisch begründete Ankündigung, in Bälde einen negativen Entscheid treffen zu wollen, und gewährt den Beschwerdeführenden dazu sowie zum Verzicht auf eine Botschaftsbefragung das rechtliche Gehör. Vorliegend erhielten die Beschwerdeführenden somit mehrmals die Möglichkeit, ihre Asylgründe darzulegen, zu aktualisieren und mithin bei der Erhebung und Ergänzung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken, wovon sie insbesondere mit den Eingaben vom 27. November 2007 und vom 16. Mai 2010 Gebrauch machten. Die genannten Eingaben der Beschwerdeführenden enthalten denn auch hinreichend konkrete

Informationen zum für das Asylgesuch rechtserheblichen Sachverhalt, so dass dieser beziehungsweise die Gefährdungssituation der Beschwerdeführenden seitens des BFM ohne Botschaftsanhörung als erstellt betrachtet und abschliessend beurteilt werden konnte.

#### **E. 5.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

#### **E. 5.2**

Für die Erteilung der Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens zunächst damit, dass nach seinem Austritt aus der TELO 1998 Unbekannte auf ihn geschossen und ihn an der Hand verletzt hätten. In den Jahren 2006 und 2007 sei er von Unbekannten sowie von der Polizei und Sicherheitskräften bedroht worden. Unbekannte hätten auch seine Frau und sein Kind tätlich angegriffen und bedroht. Später machte er geltend, er sei im Februar 2009 unter dem Verdacht, die LTTE unterstützt zu haben, festgenommen worden und bis am 1. September 2009 inhaftiert gewesen.

#### **E. 6.2**

Einleitend ist festzuhalten, dass die geltend gemachte Verletzung des Beschwerdeführers im Jahre 1998 zufolge von Schüssen durch Unbekannte zeitlich zu weit zurückliegt, um noch als unmittelbarer Anlass seines im Jahre 2007 gestellten Asylgesuchs gelten zu können. Dieses Vorbringen vermag bereits mangels eines hinreichend engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgungsvorbringen und Zeitpunkt des Asylantrages keine Asylrelevanz zu entfalten. Zu den im schriftlichen Asylgesuch geltend gemachten Drohungen durch Polizei- und Sicherheitskräfte sowie durch Unbekannte aufgrund der früheren Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der TELO (1984 bis 1998) ist festzuhalten, dass diese trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung in keiner Weise substantiiert wurden. Weshalb die srilankischen Sicherheitskräfte erst nach Beendigung einer 15-jährigen Tätigkeit des Beschwerdeführers für die TELO ein Interesse an seiner

Person entwickelt haben sollten, ist zudem nicht nachvollziehbar. Bezüglich den geltend gemachten Übergriffen und Drohungen Unbekannter gegen die Beschwerdeführenden ist festzuhalten, dass Identität und Herkunft der Täter im Dunkeln liegen, weshalb bereits aus diesem Grunde eine Verfolgung der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 3 AsylG mangels eines ersichtlichen asylrechtlichen Verfolgungsmotivs der Urheber zu verneinen ist. Ausserdem ist davon auszugehen, dass es den unbekanntem Besuchern ebenso wie den Sicherheitskräften mit grosser Wahrscheinlichkeit ohne Weiteres möglich gewesen wäre, der Beschwerdeführenden habhaft zu werden, falls sie tatsächlich ein wie auch immer geartetes Interesse an deren Person gehabt hätten. Den vorgebrachten Belästigungen - deren Glaubhaftigkeit vorausgesetzt - kommt auch mangels hinreichender Intensität ihres Eingriffscharakters keine asyl- beziehungsweise einreisebeachtliche Qualität zu. Hinsichtlich der geltend gemachten Übergriffe und Drohungen im Zusammenhang mit der früheren Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der TELO sind daher keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden wegen der im heutigen Zeitpunkt mehr als 12 Jahre zurückliegenden Aktivitäten des Beschwerdeführers aktuell noch Verfolgungshandlungen seitens des srilankischen Staates oder privater Dritter zu gewärtigen haben sollten.

### **E. 6.3**

In seiner Eingabe vom 16. Mai 2009 machte der Beschwerdeführer geltend, er sei im Februar 2009 unter dem Verdacht, die LTTE unterstützt zu haben, in Anwendung der Emergency Regulations (ER) festgenommen worden und bis zu seiner Freilassung am 1. September 2009 inhaftiert gewesen. Hinsichtlich dieses Vorbringens hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung zutreffend festgestellt, die Verhaftung sei in die abschliessende Kriegsphase gefallen, in welcher die Sicherheitsbehörden alles daran gesetzt hätten, potentielle LTTE-Kämpfer aufzuspüren. Die Glaubhaftigkeit der Inhaftierung unterstellt - deren Dauer steht aufgrund der widersprüchlichen Beweismittel nicht abschliessend fest (gemäss IKRK-Bestätigung ca. sieben Monate, drei Monate gemäss Haftbefehl, vgl. A8/22 S. 8 f. sowie Sachverhalt Bst. H) - finden sich in den Akten keine Hinweise auf eine Verurteilung des Beschwerdeführers, auf bei seiner Freilassung verhängte Auflagen oder auf eine weitere Festnahme. Daraus ist zu schliessen, dass sich der Verdacht auf eine Unterstützung der LTTE durch den Beschwerdeführer nicht erhärtet hat; dieser hat im Übrigen selbst versichert, in keine regierungsfeindlichen Aktivitäten involviert gewesen zu sein (vgl. Sachverhalt Bst. H). Allein der Umstand, dass eine Person wegen eines sich als unbegründet erweisenden Verdachts zu Unrecht inhaftiert wurde, vermag keine objektive Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begründen und hat daher weder asylrechtliche Bedeutung, noch vermag er eine Einreisebewilligung zu rechtfertigen. Die Asylgewährung hat nicht zum Zweck, Opfer jeglichen Unrechts für erlittene Unbill zu "entschädigen" (vgl. auch Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 135 ff.), sondern soll denjenigen gewährt werden, die im Zeitpunkt des Entscheides des Schutzes durch einen ausländischen Staat bedürfen.

### **E. 6.4**

Weder in der Eingabe vom 16. Mai 2010 noch in der Beschwerde vom 20. September 2010 werden weitere konkrete, die Familie des Beschwerdeführers betreffende Vorfälle oder Behelligungen seit dessen Freilassung im September 2009 geltend gemacht. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene erschöpfen sich grösstenteils in allgemeinen Aussagen zu Menschenrechtsverletzungen an der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka, von denen in

abstrakter Weise eine eigene Gefährdung abgeleitet wird (vgl. Sachverhalt Bst. H und J). Solche allgemeinen Aussagen ohne persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführenden vermögen keinen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung in die Schweiz zu begründen. Seit dem Kriegsende im Mai 2009 mit der vernichtenden militärischen Niederlage der LTTE hat sich die Sicherheitslage zudem im ganzen Lande allmählich verbessert. Der Beschwerdeführer weist ausserdem kein politisches Profil auf, aufgrund dessen allenfalls geschlossen werden könnte, es bestehe für ihn aktuell die Gefahr, seitens der srilankischen Sicherheitsbehörden behelligt zu werden. Auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden laut der Adressangabe in der Beschwerdeschrift vom 20. September 2010 nach wie vor am selben Wohnort leben wie im Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags im Oktober 2007, deutet darauf hin, dass aktuell keine konkreten Hinweise bestehen, welche die Annahme rechtfertigen würden, die Beschwerdeführenden könnten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf die eingereichten Beweismittel näher einzugehen, da diese keine Erkenntnisse zu vermitteln vermögen, welche geeignet wären, die Einschätzung des BFM entscheidend zu relativieren. Die Vorinstanz hat demnach den Beschwerdeführenden im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.